

# Kantonsratsbeschluss

Vom 4. November 2009

Nr. RG 131/2009

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1276), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 <sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abschnitt sechs wird zu Abschnitt sieben. Als neuer Abschnitt sechs wird eingefügt:

Sechster Abschnitt

## **Verfahren und Rechtsschutz**

## § 28<sup>bis</sup>. Begründungspflicht

- <sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- <sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- <sup>3</sup> Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

#### § 28<sup>ter</sup>. Schutz der Privatsphäre

- <sup>1</sup> Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz<sup>3</sup>).
- <sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:
- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Wohnsitzdauer;
- c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.

## § 28<sup>quater</sup>. Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Entscheide der Bürger- oder Einheitsgemeinde können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.
- <sup>2</sup> Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹) BGS 111.1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) BGS 112.11.

<sup>3)</sup> BGS 114.1.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Regierungsrates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes gegenüber Beschlüssen des Regierungsrates beschränkt sich auf die Überprüfung von Rechtswidrigkeit und Willkür.

#### II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977¹) wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Sie ist überdies nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen.

## III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats Christine Bigolin Ziörjen Präsidentin

Fritz Brechbühl Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### Verteiler

Volkswirtschafsdepartement (2) Amt für Gemeinden, (7) Departemente (5) Gerichtsverwaltung Staatskanzlei (STU, FUE, STE) BGS GS Amtsblatt (Referendum) Kantonale Finanzkontrolle Parlamentsdienste (275/2009)

¹) BGS 125.12.